

### Inhaltsverzeichnis

Ordentlicher Verbandstag des Handballverbandes Rheinland e. V. am 29.05.2010 .....	1
<b>Einladung</b> .....	1
<b>Tagesordnung</b> .....	1
Anträge .....	3
§ 24 Der Verbandstag, Abs. 3 .....	7

### Ordentlicher Verbandstag des Handballverbandes Rheinland e. V. am 29.05.2010

#### Einladung

Zum ordentlichen Verbandstag des HANDBALLVERBANDES RHEINLAND e.V., der **am Samstag, den 29. Mai 2010 – Beginn 09:30 Uhr – im Hotel-Restaurant „Zur Post“ in Welling** stattfindet, werden hiermit alle Vereinsvertreter sowie Mitglieder des erweiterten Präsidiums, die Ehrenmitglieder des Verbandes, die nach der Satzung teilnahmeberechtigten weiteren Mitarbeiter und Gäste unter Bezugnahme auf die HVR-Satzung eingeladen.

#### Tagesordnung

1. Begrüßung und Eröffnung
  - 1.1. Begrüßung
  - 1.2. Wahl des Protokollführers
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Stimmenzahl und der Beschlussfähigkeit
3. Totenehrung
4. Ehrungen
  - 4.1. Ehrungen durch den Freundeskreis des Handballs im Rheinland
  - 4.2. Ehrungen verdienter Mitarbeiter
5. Berichte
  - 5.1. Bericht des Präsidenten
  - 5.2. Berichte der Organe und Ausschüsse in schriftlicher und mündlicher Form
6. Aussprache über die Berichte der Organe und Ausschüsse

**HANDBALLVERBAND RHEINLAND**

7. Bericht des Vizepräsidenten Finanzen mit Vorlage der Haushaltsabschlüsse der abgelaufenen Geschäftsjahre und des Haushaltsplanes des laufenden Jahres
8. Bericht der Kassenprüfer
9. Anträge auf Satzungsänderungen
  - a) Antrag des HVR-Präsidiums auf Änderung bzw. Ergänzung zu § 3 Abs. 5
  - b) Antrag des HVR-Präsidiums auf Änderung bzw. Ergänzung zu § 3 Abs. 6
  - c) Antrag des HVR-Präsidiums auf Änderung bzw. Ergänzung zu § 5
  - d) Antrag des HVR-Präsidiums auf Änderung bzw. Ergänzung zu § 6 Abs. (1) Nr. 1
  - e) Antrag des HVR-Präsidiums auf Änderung bzw. Ergänzung zu § 37 neu und § 38 neu
  - f) Antrag des HVR-Präsidiums auf Änderung bzw. Ergänzung zu § 38
  - g) Antrag des HVR-Präsidiums auf Änderung bzw. Ergänzung zu § 40
  - h) Antrag des HVR-Präsidiums auf Änderung bzw. Ergänzung zu § 41
  - i) Antrag des HVR-Präsidiums auf Änderung bzw. Ergänzung zu § 42
10. Wahl eines Versammlungsleiters
11. Entlastung des Präsidiums
12. Neuwahl
  - a) der Mitglieder des Präsidiums
  - b) des Verbandsjugendwarts männlich
  - c) des Verbandsjugendwarts weiblich
  - d) eines Organisationsleiters Jugend
  - e) des Verbandsschiedsrichterwarts
  - f) des Vorsitzenden des Landesspruchausschusses
  - g) der vier Beisitzer des Landesspruchausschusses
  - h) des Vorsitzenden des Verbandsgerichts
  - i) der vier Beisitzer des Verbandsgerichts
  - j) der Vereinsvertreter für die Ausschüsse
  - k) zweier Kassenprüfer
  - l) der Delegierten für den SWHV-Verbandstag
  - m) sonstiger eventuell erforderlicher Delegierten und Vertreter, z.B. für DHB-Tag
13. Anträge auf Ordnungsänderungen
14. Sonstige Anträge
15. Ortswahl des nächsten Verbandstags
16. Verschiedenes



Helmut Bündgen

HVR-Präsident

**Anträge**

Die im Folgenden beantragten Satzungsänderungen bzw. –ergänzungen beruhen im Wesentlichen auf Gesetzesänderungen und Gerichtsurteilen der letzten Jahre sowie auf Änderungen des NADA-Codes in Anti-Doping-Angelegenheiten.

Das HVR-Präsidium beantragt,

der Verbandstag möge folgende Satzungsänderungen bzw. –ergänzungen beschließen:

**A. § 3 Abs. 5**

erhält folgenden Wortlaut:

*„(5) Der HVR lehnt jede Manipulation zur Steigerung der Leistungsfähigkeit (Doping) ab. Er bekämpft jede Form des Dopings und tritt in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Handballbund (DHB) für präventive und regressiv Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Der HVR anerkennt und unterstützt das jeweils geltende Doping-Kontrollsystem der World-Anti-Doping-Agency (WADA), der Internationalen Handball Federation (IHF), der Nationalen-Anti-Doping-Agentur (NADA), des DHB und des Landessportbundes Rheinland-Pfalz.“*

**B. § 3**

erhält einen Abs. (6) mit folgendem Wortlaut:

*„(6) Jede Form der aktiven und passiven Bestechung sowie unbefugter Einflussnahme auf den Verlauf oder das Ergebnis eines Spiels ist verboten.“*

**C. § 5**

Der bisherige Text wird Abs. (1). § 5 erhält einen Abs. (2) mit folgendem Wortlaut:

*„(2) Der HVR übernimmt die Regelungen des Anti-Doping-Regelwerks des DHB, insbesondere das Anti-Doping-Reglement und die hierzu gehörenden Nebenordnungen, in ihrer jeweils geltenden Fassung. Diese Regelungen finden Anwendung auf alle Sportler, die den Handballsport im Zuständigkeitsbereich des HVR ausüben und auf deren Betreuungspersonal; das sind Personen, die den Handballspieler im weitesten Sinne unterstützen und mit ihm zusammenarbeiten, insbesondere Trainer, Betreuer, Ärzte, Physiotherapeuten und sonstige Verbands- und Vereinsfunktionäre. Der HVR überträgt den Vollzug des Anti-Doping-Reglements auf den DHB.“*

**D. § 6 Abs. (1) Nr. 1:**

a) Der zweite Spiegelstrich erhält folgenden Wortlaut:

„- persönliche Sperre bis zu 48 Monaten, bei Dopingvergehen im Wiederholungsfalle bis auf Lebenszeit,“

b) Der sechste Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„- Geldstrafe bis zu 20.000,00 €,“

**E. § 35 Der Verbandsausschuss für Leistung und Entwicklung**

**Streiche diese Vorschrift ersatzlos.**

*Die restlichen §-Zahlen der Satzung vermindern sich entsprechend.*

Begründung: Die Einrichtung dieses Ausschusses hat sich nicht als notwendig und zweckmäßig erwiesen.

**F. § 37 neu und § 38 neu (s. F.)**

**Die bisherigen §§ 37 – 40 werden die §§ 39 – 42.**

Der neue § 37 erhält folgenden Wortlaut:

**§ 37 Haftungsbeschränkung von Organmitgliedern**

- (1) Die Haftung aller Organmitglieder des Verbands und der mit der Vertretung des Verbands beauftragten Verbandsmitarbeiter wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verband einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## **G. Datenschutz**

Folgender Wortlaut zum Datenschutz ist als § 38 (neu) in die HVR-Satzung einzufügen.

### **§ 38 Datenverarbeitung und Datenschutz**

- (1) *Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 3, insbesondere der Organisation und Durchführung des Trainings- und Spielbetriebs von Auswahl- und Vereinsmannschaften, Ligen, Verbandsmeisterschaften, sonstiger Veranstaltungen, anderer Bereiche des Handballsports sowie der Ausstellung und Verwaltung von Spielausweisen, erfasst der HVR die hierfür erforderlichen Daten einschließlich personenbezogener Daten von Spielern, Mitarbeitern (ehrenamtliche, hauptamtliche und freie Mitarbeiter), Mitgliedern und Mitarbeitern der Vereine.*

*Der HVR kann diese Daten selbst verarbeiten oder in zentrale Informationssysteme des deutschen Handballsports einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom HVR selbst, von anderen Mitgliedsverbänden des DHB, gemeinsam mit diesen oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden. Der HVR und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen berücksichtigt werden.*

- (2) *Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich:*
- *der Vereinfachung und Verbesserung der organisatorischen und spieltechnischen Abläufe im HVR sowie im Verhältnis zu anderen Mitgliedsverbänden des DHB, Spielern, Mitarbeitern und Vereinen,*
  - *der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen HVR, Spielern, Mitarbeitern, Handballverbänden, Vereinen, deren Mitgliedern sowie übergeordneten Verbänden und Institutionen (z. B. LSB, DOSB, IHF, EHF, NADA) und*
  - *der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.*

- (3) *Als personenbezogene Daten können zur Erfüllung der Verbandszwecke Name, Titel, Anschrift, Alter, Geburtsjahr, Telefon- und Telefax-Nummer, E-Mail-Adresse, Berufs- und Funktionsbezeichnungen, Bankkonto, Gruppen- und Vereinszugehörigkeit, spiel- und ereignisbezogene Daten erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.*

- (4) *Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt und grundsätzlich nur verarbeitet und genutzt, wenn sie dem Verbandszweck nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.*

- (5) *Der HVR informiert die Medien über Handballspiele, Teilnehmer an Spielen, Veranstaltungen, Maßnahmen und sonstige allgemeine wie besondere Ereignisse des Verbandslebens. Dabei können personenbezogene Daten zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den Handballsport veröffentlicht werden. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des HVR veröffentlicht. Die einzelne Person kann jederzeit gegenüber dem Präsidium einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches*

unterbleibt in Bezug auf die widersprechende Person eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Berichten zu Handballspielen.

- (6) Der HVR und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Bei Beendigung der Zusammenarbeit mit dem HVR werden personenbezogene Daten gelöscht, soweit sie nicht statistischen und historischen Zwecken dienen. Personenbezogene Daten in Verbindung mit finanziellen Belangen werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre aufbewahrt.

## **H. § 40 Amtliche Bekanntmachungen** (bisher § 38)

erhält folgenden Wortlaut:

### **§ 40 Amtliche Bekanntmachungen**

Amtliche Bekanntmachungen der Organe im HVR werden durch Rundschreiben an die Mitglieder **postalisch, per Telefax, per E-Mail, oder per Newsletter** oder in einem Veröffentlichungsblatt des HVR, das durch Beschluss des Erweiterten Präsidiums bestimmt wird, veröffentlicht. Maßgebend ist dabei die letzte vom Mitglied dem Verband mitgeteilte Adresse. Wenn sich diese ändert, ist das Mitglied verpflichtet, dies dem Verband mitzuteilen.

## **I. § 41 (bisher § 39) Auflösung des Verbandes**

Abs. (2) erhält folgenden neuen Wortlaut:

„(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Verbands an den Landessportbund Rheinland-Pfalz e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, jugendbezogene Handballmaßnahmen im bisherigen Verbandsbereich zu verwenden hat.“



Helmut Bündgen

HVR-Präsident

**§ 24 Der Verbandstag, Abs. 3**

...

- (3) *Jeder Mitgliedsverein des HVR hat eine Stimme. Für jeweils bis zum 5 am Spielbetrieb gemeldeten und teilnehmenden Mannschaften hat der Verein eine weitere Stimme. Stichtag für die Ermittlung der Stimmenzahl eines Vereins ist der 1. August des Jahres vor dem ordentlichen Verbandstag. Ein Verein kann, wenn ihm mehrere Stimmen zustehen, diese nur einheitlich ausüben. Spielgemeinschaften müssen die ihnen zustehenden Stimmen auf die Vereine selbständig verteilen und dies bis spätestens zu Beginn des Verbandstags bei der Anmeldung mitteilen.*  
**Es besteht für alle Vereine die Verpflichtung, durch einen Vertreter am Verbandstag teilzunehmen. Die Nichtteilnahme ist bußgeldbewehrt mit 100€.**

...

*Über unsere Homepage*

[www.hvrheinland.de](http://www.hvrheinland.de)

*können Sie den Newsletter abonnieren!*

*Hierfür müssen Sie Ihre email-Anschrift im dafür vorgesehenen Feld eintragen und abschicken.  
Sie erhalten dann zukünftig in unregelmäßigen Abständen aktuelle Neuigkeiten des  
Handballverbandes Rheinland e. V.*

*Für das Abbestellen des Abonnements senden Sie bitte eine E-Mail an [newsletter@hvrheinland.de](mailto:newsletter@hvrheinland.de)  
mit dem Betreff „Newsletter abbestellen“.*